Satzung der Gemeinde Hasloh über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003 S. 57) sowie der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005 S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 08.04.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Verwaltungsgebühren nach der anliegenden Gebührentabelle sind zu entrichten für bestimmte Leistungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehen und die von der / dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm / ihr im eigenen Interesse veranlasst wurden.
- (2) In der Gebühr sind auch die Ausgaben enthalten, die im Zusammenhang mit der Leistung entstanden sind, es sei denn, sie sind nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig. Diese erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1. mündliche Auskünfte,
- 2. schriftliche Auskünfte von geringem wirtschaftlichen Wert/ Nutzen,
- 3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 4. Leistungen, die von der / dem im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamtin / Beamten, Beschäftigte in der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für Hinterbliebene entsprechend,
- 5. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 6. Gebührenentscheidungen.
- 7. zurückgenommene Widersprüche, die nach erster Prüfung keine Aussicht auf Erfolg haben,
- 8. Genehmigungen für Sondernutzungen, sofern für die Sondernutzung selbst bereits eine Gebühr auf Grundlage einer Satzung erhoben wird

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen, Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 - d) Personen, die Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II und SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz haben,
 - e) Personen unter 18 Jahren mit Ausnahme der Gebühr für den Ersatz von Schülerfahrausweisen nach Ziffer 13 der Gebührentabelle sowie für Personen mit Schwerbehinderung (Schwerbehindertenausweis), sofern es eine persönliche Angelegenheit betrifft.

(2) Die Gebührenbefreiung gilt nur, wenn eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den o.g. Institutionen nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen. Dies gilt nicht, wenn die Berechtigung besteht, Dritten Verwaltungsgebühren aufzuerlegen.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle EURO-Beträge abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenpflichtige/n festzusetzen. Der Umfang, die Schwierigkeit und der Zeitaufwand für die Amtshandlungen sind zu berücksichtigen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung etc. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

§ 8 Datenschutz

Personenbezogenen Daten dürfen von der Gemeinde nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Diese bekannt gewordenen Daten dürfen auch für die Gebührenfestsetzung verwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hasloh, den 09.04.2014

Gemeinde Hasloh

gez.

L.S. Brummund

Bürgermeister